

Allianz Garantie

Zweites Pflegestärkungsgesetz:
Ein Überblick – Unser Versprechen

Die Allianz Private Krankenversicherungs-AG – Ihr starker Partner bei Pflege.



ASSEKURATA (01/2015)
Ein „SEHR GUT“ für
„Allianz
PflegegeldBest
(PZTB03)“



ASSEKURATA (01/2016)
Ein „SEHR GUT“ für die
„Unternehmensqualität“
der Allianz Private
Krankenversicherungs-AG

Der Gesetzgeber hat das zweite Pflegestärkungsgesetz beschlossen.
Zum 01.01.2017 wird sich Folgendes ändern:

- Aus 3 Pflegestufen werden 5 Pflegegrade
- Die gesetzlichen Leistungen steigen, insbesondere für Demenz-Erkrankte

Trotz dieser Reform bleibt die Vorsorgelücke groß. Denn die maximale monatliche Auszahlung von heute 1.995 EUR erhöht sich lediglich um 10 EUR. Eine passende private Absicherung für das Alter bleibt deshalb unabdingbar. Wir möchten Sie dabei gerne unterstützen.

Unsere Zusage an Sie:

Wir garantieren Ihnen, dass wir Ihre bestehende Pflegezusatzversicherung zum 01.01.2017 automatisch – ohne ein weiteres Zutun von Ihnen – bedarfsgerecht und gemäß den gesetzlichen Vorgaben an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff anpassen werden.
Über alle Änderungen werden wir Sie selbstverständlich vorab zum Jahreswechsel schriftlich informieren.

Wir sichern Ihnen zudem volle Flexibilität zu, wenn Sie noch im Jahr 2016 Ihren Versicherungsschutz mit einem privaten Pflegezusatztarif erweitern: Solange keine Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, können Sie den Vertrag im ersten Halbjahr 2017 nach Ihren Wünschen anpassen – ohne die an sich notwendige erneute Gesundheitsprüfung.¹

Schließen Sie deshalb noch dieses Jahr ab und sichern Sie sich

- schon heute eine bedarfsgerechte Absicherung,
- volle Flexibilität,
- finanzielle Vorteile durch günstigere Beiträge gegenüber einem späteren Vertragsbeginn.

Allianz Private Krankenversicherungs-AG
München, 31.05.2016

Dr. Birgit König
Vorsitzende des Vorstands

Dr. Jan Esser
Mitglied des Vorstands

¹ Voraussetzungen: Sie schließen einen der folgenden Tarife ab: PflegegeldBest (PZTB03), Pflegegeld Erhöhung ambulant (PZTA03) oder Pflege Einmalzahlung (PZTE03). Ihr Versicherungsbeginn für die Pflegezusatzversicherung liegt im Zeitraum vom 01.05.2016 bis 31.12.2016 und das Anpassungsrecht wird im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.06.2017 in Anspruch genommen. Bei der versicherten Person liegt zum Anpassungszeitpunkt weder eine Pflegebedürftigkeit vor, noch ist eine Pflegebedürftigkeit beantragt oder festgestellt. Die Anpassung Ihrer Pflegezusatzversicherung erfolgt unter Beachtung der zulässigen Tageshöchstsätze und des Höchstaufnahmealters. Der Beitrag des angepassten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem dann erreichten Alter.